



Geschäftsbereich
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Landeshauptstadt Dresden
Beauftragte für Menschen
mit Behinderungen und
Senior/innen

GZ: BMB
Bearbeiterin: Frau Scharf
Telefon: (0351) 4 88 28 32
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: behindertenbeauftragte@
@dresden.de
Datum: 30. September 2020

V0577/20 – Mobilität für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Frau Dr. Kaufmann,

trotz Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. von Nutzenden des derzeitigen Wertemarkensystems für den Schwerbehindertenfahrdienst in Dresden im Erarbeitungsprozess dieser Vorlage konnte zwischen dem Sozialamt und den Beteiligten keine Einigung zu vorliegendem Vorschlag erzielt werden. Aus diesem Grund lehne ich in meiner Rolle als Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und Senior/innen der Landeshauptstadt Dresden die Vorlage ab. Wie sie selbst in der Vorlage formulieren, „äußert“...die maßgebliche Interessenvertretung in diesem Kontext... „als Kernkritik die fehlende systembedingt gesicherte Zweckbindung bei Auszahlung einer monatlichen Geldleistung.“

Die Betroffenen möchten kein funktionierendes –im Sinne der Menschen mit Behinderungen ziemlich einzigartiges – System gegen eine Fachförderung eintauschen, welche den Nutzendenkreis sehr wahrscheinlich erweitern wird bei fast gleichbleibender Planung von Haushaltsmitteln. Dies würde bedeuten, dass zwar mehr Menschen von der Leistung profitieren, aber der Einzelne eine geringere Leistung – weniger Mobilität als bisher – zu erwarten hat. Die Berechnung der zu erwartenden Antragsteller*innen ist nach oben zu korrigieren, da bspw. alleine in der Gruppe 1 von geschätzt 2800 möglichen Antragsteller*innen auszugehen ist, welche das Merkzeichen aG besitzen. Selbst wenn von dieser Summe die Kfz Besitzer*innen abgezogen werden, erscheint die Gesamtkalkulation der Vorlage als nicht ausreichend und eine Verschlechterung zum bisherigen System ist zu erwarten.

Daneben ist die Vereinfachung durch eine Geldleistung ein Proargument und es ist davon auszugehen, dass der größte Teil der Nutzenden die Geldleistung verantwortlich einsetzen wird, jedoch führe ich folgende zwei Punkte aus der Vorlage an, welche die Argumentation der Betroffenen unterlegt:

- Punkt 7 (2) Fachförderrichtlinie: Die Art und Weise, wie die Erklärungen zum Kraftfahrzeug und zur Pauschalhilfe zu erbringen sind, ist nicht untersetzt. In der aktuell gültigen Richtlinie wird die Vorlage einer Bescheinigung durch die Zulassungsbehörde gefordert. Dies beizubehalten und in ähnlicher Form für die Pauschalhilfe zu untersetzen erscheint sinnvoll.
- Punkt 7 (6) Fachförderrichtlinie: Ebd. – Es ist zu untersetzen, wie diese Erklärung zu erfolgen hat und wie das Sozialamt den möglichen Missbrauch von Geldleistungen verhindern will.

Ergänzend erschließt sich nicht, aus welchem Grund Fahrten im Zusammenhang mit Eingliederungshilfeleistungen grundsätzlich ausgeschlossen werden, obwohl Leistungen der Eingliederungshilfe auch und gerade Teilhabe am kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen Aktivitäten in der Freizeit ermöglichen sollen. Ausgeschlossen werden könnte der Zusammenhang nur, wenn es sich um gleichlautende Leistungen handeln sollte. Hier bitte ich um Präzisierung.

Weiterhin ist unter Punkt 5 (2) zu konkretisieren, was unter individuell organisierten Beförderungsleistungen gefasst wird. Auch in diesem Fall hilft die Konkretisierung Missbrauch vorzubeugen.

Die Berechnungen der Mobilitätsleistung scheint eine Verbesserung für den einzelnen Nutzenden in ihrer Höhe zu bringen. Die Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretung an der Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen ist unter Beachtung der Haushaltsplanung zukünftig sichergestellt. Wir bitten um Klärung bzw. Darstellung, was mit dem Differenzbetrag in Höhe von 14.640 € zwischen der Gesamtsumme für die Grundpauschalen und der Gesamtsumme für die Zuschläge passieren wird.

Auf Seite 5/7 der Vorlage bitten wir zu konkretisieren, welche Mittel unter welcher Produktnummer im Haushaltsplanentwurf 2021/22 eingestellt sind.

Im Punkt 7 (2) Schweigepflichtsentbindung ist diese zu differenzieren auf die für den Kontext notwendigen Inhalte einer solchen Schweigepflichtsentbindung (bspw. Schwerbehinderteneigenschaft)

Abschließend sind positiv hervorzuheben:

- die durch die neue Fachförderrichtlinie zu erwartende Verwaltungsvereinfachung,
- die eigenständige Verwendung der Mittel durch die oder den Nutzenden, wobei hier darauf geachtet werden muss, dass nicht Jede*r Nutzende der Mobilitätsleistung befähigt ist mit Bargeld seine Mobilität abzusichern und auch die Schwerbehindertenfahrdienste in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege nicht über die Möglichkeit verfügen, Fahrten bar abzurechnen. Dafür sind alternative Möglichkeiten vorzusehen.
- und auch – und das vor allem - die festgeschriebene Mitwirkung der maßgeblichen Interessenvertretung in diesem Kontext bei der jährlichen Durchführungsbestimmung.

Abschließend möchte ich darum bitten die in Anlage 3 genannte Variante 2 zahlenmäßig zu untersetzen, da diese Variante die von der Betroffenenengruppe bevorzugte Variante darstellt. Dabei ist insbesondere darzustellen, inwieweit die möglichen Kosteneinsparungen im Verwaltungsbereich durch die Umstellung auf eine Geldleistung auf lange Sicht die Investition in eine Chipkartenlösung rechtfertigen könnte.

Zur Vorbereitung der Beratung der Vorlage im Beirat für Menschen mit Behinderungen bitte ich Sie, Frau Dr. Kaufmann, wie bereits besprochen, zu einem Gesprächstermin mit der Vorsitzenden des Beirats für Menschen mit Behinderungen, Beate Kursitza-Graf, und der Vorsitzenden der maßgeblichen Interessenvertretung – Stadt AG –Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V., Annett Hanicke mit mir.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Scharf